



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

6. August 2020

Nr. 10/2020

Inhalt

Seite

Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften für den
Studiengang Renewable Energy Systems mit dem
Abschluss Master of Engineering an der Hochschule
Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung
über das Zulassungs- und Auswahlverfahren des Fachbereiches
Ingenieurwissenschaften für den Studiengang Renewable Energy Systems
mit dem Abschluss Master of Engineering
an der Hochschule Nordhausen

Gemäß §§ 4 Abs. 1, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes - ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) und § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen die Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften für den Studiengang Renewable Energy Systems mit dem Abschluss Master of Engineering an der Hochschule Nordhausen. Die Hochschulversammlung hat die Satzung am 15. Juli 2020 beschlossen und durch den Präsidenten am 23. Juli 2020 genehmigt. Die Satzung wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 29. Juli 2020 (Az.: 5515/62-7-14) genehmigt.

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Zulassungs- und, soweit eine Zulassungszahl durch Satzung festgelegt ist, Auswahlverfahrens für den Studiengang Renewable Energy Systems mit dem Abschluss Master of Engineering. Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Studiengang.
- (2) Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt nach § 4 Abs. 1 Studienordnung für die technisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge an der Hochschule Nordhausen jeweils zum Sommersemester bzw. nach § 4 Abs. 2 auch zum Wintersemester.

§ 2
Fristen und Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfrist bis zum 15. April des jeweiligen Jahres bei der Hochschule Nordhausen über das Portal von Uni Assist eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen bleiben durch diese Satzung unberührt.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1
 - 2) Nachweis des qualifizierten Studienabschlusses gemäß § 4 Abs. 2
 - 3) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften bestimmt. Ihr gehören zwei Professoren, zwei Mitarbeiter und zwei Studierende an. Die Amtszeit besteht für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens; eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Renewable Energy Systems ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem mindestens dreijährigen Studiengang in den Fächern

- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Energietechnik
- Regenerative Energietechnik

mit dem Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Für die Zulassung zu einem technisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengang der Hochschule Nordhausen ist ein qualifizierter Studienabschluss notwendig. Ein qualifizierter Studienabschluss liegt vor, wenn der Bewerber zu den besten 35 % der Absolventen seines Studiengangs gehört. Dient als Nachweis eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend des ECTS Users' Guide, wird zur Ermittlung der Zwischennote, bis zu der von der Zugehörigkeit zu den besten 35 % der Absolventen des Studiengangs auszugehen ist, unter der Annahme der Gleichverteilung der Zwischennoten innerhalb einer Notenklasse linear interpoliert.

Ein qualifizierter Studienabschluss liegt auch vor, wenn das Studium mit der Gesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossen wurde; liegt der Gesamtnote nicht das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang an der Hochschule Nordhausen geltende Notensystem zugrunde, erfolgt eine Umrechnung der Gesamtnote in dieses Notensystem.

Ist der Nachweis des Studienabschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht möglich, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis über den Studienabschluss binnen einer durch den Studiendekan festzusetzenden Frist geführt wird.

(3) Für Studierende eines englischsprachigen Studiengangs, deren Muttersprache eine andere Sprache als Englisch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in englischer Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich.

§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

(1) Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Die Zulassungszahl wird durch die Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Nordhausen festgesetzt.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Studienplatzvergabe nach der Note des Bachelorabschlusses. Die folgenden Kriterien führen jeweils zu einer Aufwertung der Bachelornote im angegebenen Umfang:

- a. Bewerber mit 210 ECTS-Kreditpunkten erhalten eine Notenaufwertung von 0,2.
- b. Bewerber mit nachgewiesenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (Bachelorarbeit, Fachartikel) erhalten eine Notenaufwertung von 0,1.
- c. Bewerber mit nachgewiesenen Grundkenntnissen in der deutschen Sprache (Sprachniveau A1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erhalten eine Notenaufwertung von 0,1.

(3) Der Bewerber erhält über das Ergebnis des Auswahlverfahrens einen Bescheid.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für Menschen aller Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmals in den Masterstudiengang Renewable Energy Systems immatrikuliert sind.

Nordhausen, 23. Juli 2020

Der Präsident
Hochschule Nordhausen